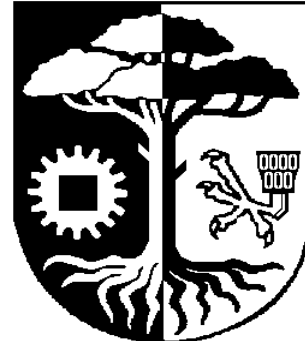


Amtsblatt

für die
Stadt Ludwigsfelde



15. Jahrgang

05. September 2006

Nr.: 36 Seite 1

Inhaltsverzeichnis**Seite**

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Gehweg an der Kreisstraße“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben | 3 |
| 2. | Bekanntmachung über das Ergebnis der „Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer“ | 5 |
| 3. | Bekanntmachung zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198) in der jeweils geltenden Fassung | 5 |

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Gehweg an der Kreisstraße“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben

Aufstellung eines Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 25.04.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gehweg an der Kreisstraße“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben, beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenkante der Kreisstraße K 7232,
- im Osten durch die Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 369 der Flur 2 der Gemarkung Gröben,
- im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 16, weiter durch eine Linie, welche sich durch die Verbindung der katasterlich festgestellten Grenzpunkte des Flurstückes 472 (nordöstlicher Grenzpunkt) und des Flurstückes 194 (nordöstlicher Grenzpunkt) ergibt, weiter durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 194 und in Verlängerung bis zur Straßenkante der Dorfstraße,
- im Westen durch die Straßenkante der Dorfstraße.

Folgende Flurstücke befinden sich teilweise innerhalb des Plangebietes:

- Flur 2 der Gemarkung Gröben, Flurstücke 195, 423, 424, 435, 436, 456 und 471
- Flur 4 der Gemarkung Gröben, Flurstücke 16 und 65.

Der Planbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Kartenausschnitt (Auszug aus der Stadtkarte vom August 2006).

Ziele und Zwecke der Planung

Es ist beabsichtigt, einen Gehweg entlang der Kreisstraße K 7232 von der Ortslage Gröben bis zum Bebauungsplangebiet „Wohnpark Gröben am Wald“ zu bauen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer sicheren fußläufigen Verbindung zwischen dem Dorfkern und dem Wohnpark geschaffen werden. Durch eine deutlich von der Fahrbahn getrennte Linienführung der Gehbahn wird die Verkehrssicherheit erhöht. Weiterhin gliedert sich die neue Gehbahn nahtlos in das vorhandene Netz von Wander- und Erholungswegen innerhalb der Ortslage Gröben ein.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet eine Informationsveranstaltung statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Ort der Veranstaltung: Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde (1. OG)

Termin: 21. September 2006

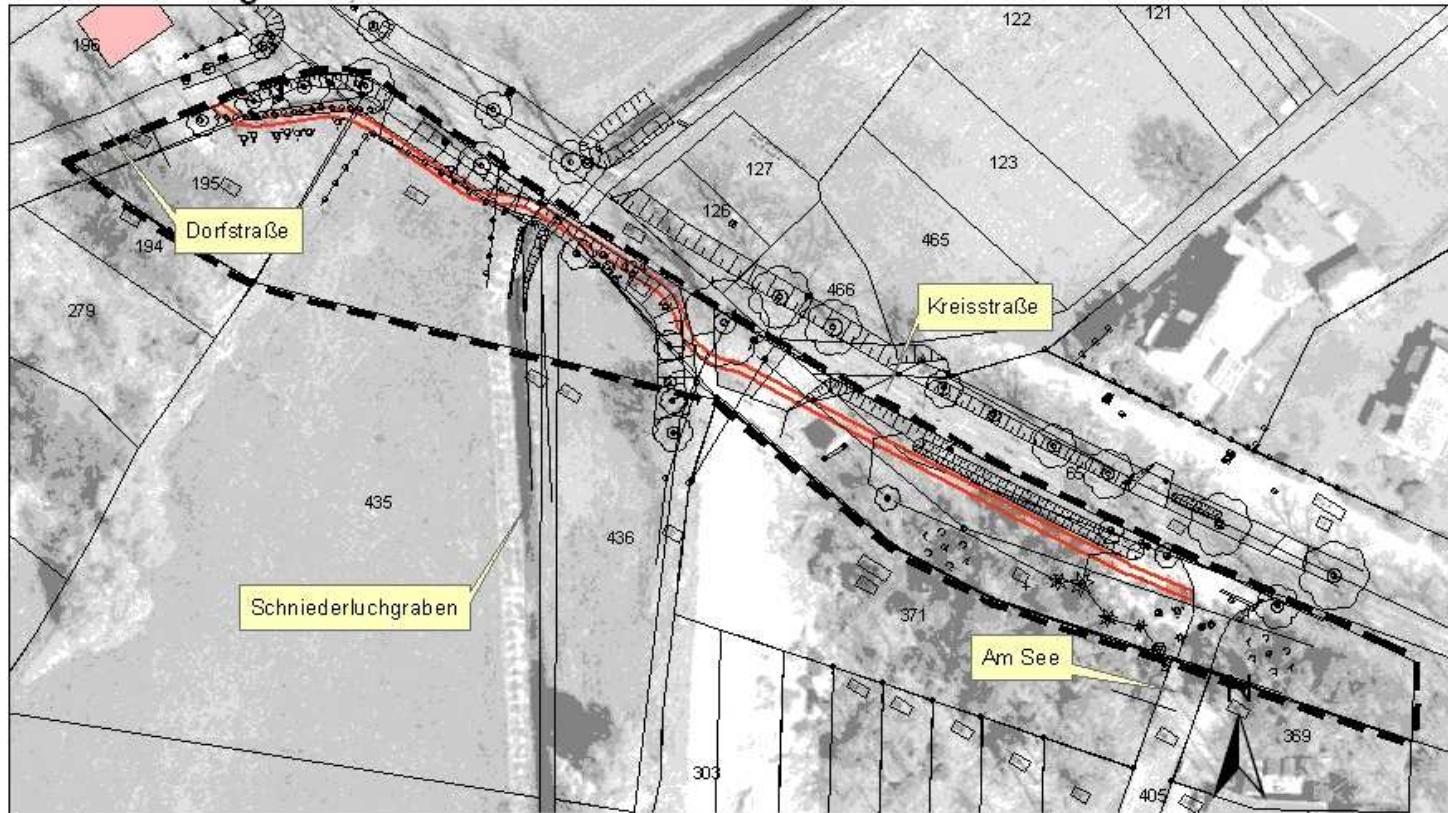
Zeit: 18.00 Uhr

Die Planunterlagen können bereits ab 17.30 Uhr eingesehen werden.

Ludwigsfelde, den 30.08.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bebauungsplan "Gehweg an der Kreisstraße" der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben



Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

SG Stadtentwicklung
Bearbeiterin: Frauke Böse

Maßstab: ohne

Bezeichnung: **Lageplan**
(Stand: August 2006)

Legende

- Gehweg
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Bekanntmachung
über das Ergebnis der „Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer“**

Am Ende des letzten Jahres wurde die Bevölkerung durch Berichterstattungen in den Medien (Fernsehen, Rundfunk, Tagespresse) ausführlich darüber informiert, dass die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuererhebung für selbstgenutztes Wohneigentum gerichtlich überprüft werde.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. Juni 2006 in dem Verfahren 1 BvR 1644/05 die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung der Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum **nicht** zur Entscheidung angenommen und ohne Begründung zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Die Verfassungsbeschwerde ist somit gescheitert.

Für die bei der Stadt Ludwigsfelde eingegangenen Widersprüche gegen die Erhebung der Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum wird nunmehr im formellen Verfahren eine Ablehnung erfolgen, sofern die Widersprüche nicht zurückgenommen werden. Den Widerspruchsführern wird eine Rücknahme angeraten.

Um das Verfahren zu verkürzen und weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, können die betroffenen Eigentümer die Rücknahme ihres Widerspruchs schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Sachgebiet Haushalt/Steuern, Zimmer 1.24, Rathausstraße 3, erklären. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Widerspruchsrücknahme per Telefax unter der Nummer 03378-827124 oder per E-Mail unter der Adresse beyer.k@ludwigsfelde.de mitzuteilen.

Ludwigsfelde, 31.08.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198) in der jeweils geltenden Fassung

Der Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde,

**Herr Werner Bulwahn,
CDU – Christlich Demokratische Union Deutschlands,**

hat am 24.08.2006 auf sein Mandat verzichtet und somit gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 des BbgKWahlG seinen Sitz verloren. Damit ist dieser Sitz auf die Ersatzperson,

**Herr Ronald Finke,
CDU – Christlich Demokratische Union Deutschlands,**

übergegangen.

Ludwigsfelde, 04.09.2006

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.